

Dok. Nr.

- | | |
|----------------|---|
| 1.00 | Ablauf vom Antrag bis zur Erteilung/Verlängerung des Zertifikates
„Entsorgungsfachbetrieb“ <i>Version 2</i>
<i>Keine Änderungen</i> |
| 2.00 | Regelung über die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe (RAEF) <i>Version 6</i>
<i>NEU: Einführung eines vierten Abschnitts sowie Erweiterung um § 12 und § 13 die DSGVO betreffend. § 12: Datenschutzbestimmungen zu den personenbezogenen Daten; § 13: Rechte der Betroffenen (Auskunfts- und Informationsrecht sowie Widerspruchsrecht)</i> |
| 2.01 | Vergabeordnung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes <i>Version 3</i>
<i>Keine Änderungen</i> |
| 2.02 | Überwachungsvereinbarung <i>Version 3</i> |
| 2.03 | Erhebungsbogen zur Entsorgungsfachbetriebebegutachtung <i>Version 4</i>
<i>NEU: Der Erhebungsbogen dient als Einverständniserklärung gem. DSGVO. Angabe der Verantwortlichen Person(en) gem. § 4, 8 und § 9 RAEF (Anforderungen an die personelle Ausstattung, Anforderungen an den Betriebsinhaber und Anforderungen an die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen), sowie des GF nach § 26 AWG (Abfallrechtlicher GF)</i> |
| 2.04 | Erforderliche Begutachtungsunterlagen zur Erlangung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes <i>Version 5</i>
<i>NEU: Der Abfallkatalog Dok. 2.05 ist keine verpflichtende Dokumentvorlage, wenn stattdessen ein gleichwertiges Dokument vorgelegt wird.</i> |
| 2.05 | Abfallkatalog <i>Version 3</i>
<i>Keine Änderungen im Dokument</i>
<i>NEU: Der Abfallkatalog ist keine verpflichtende Dokumentvorlage, wenn stattdessen ein gleichwertiges Dokument vorgelegt wird.</i> |
| 2.06 | Bestätigung über Einhaltung von Vorschriften <i>Version 2</i>
<i>Keine Änderungen</i> |
| 2.07 | Nachweis der Rechtskonformität <i>Version 3</i>
<i>Keine Änderungen</i> |
| 2.08 | Zuverlässigkeitserklärung <i>Version 4</i>
<i>NEU: Konkretisierung von wem eine Zuverlässigkeitserklärung gefordert wird, sowie Einwilligung gem. DSGVO.</i> |
| 2.09 | Erklärung des Entsorgungspartners deutsch/englisch <i>Version 3</i>
<i>Keine Änderungen</i> |
| 2.10 | Anforderungen an die Mengenströme <i>Version 5</i>
<i>NEU: Konkretisierung Allgemeiner Teil: Die Überprüfung der Abfallstoffströme und der Abfalllager ist ein zentraler Punkt der Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb. Das Hauptaugenmerk liegt zukünftig auf einem Rechtskonformitätscheck der der Ein- und Ausgangsmengen des Betriebes mit der Jahresabfallbilanz im Zentralen Anlagenregister (ZAREg). Weiters wurde eine Auflistung der Art der Anlage, die bei den Outputströmen anzugeben ist, eingeführt. Die grafische Mengenstromdarstellung muss den Anforderungen dieses Dokumentes entsprechen, eine Abgabe im E-Bilanzen Format ist zulässig. In einer Übergangsfrist von drei Jahren wird evaluiert, ob eventuelle nachträgliche Anpassungen notwendig sind.</i> |
| 2.11 | Prüfliste EFB <i>Version 6</i>
<i>NEU: Die Prüfliste wurde um Beispiele der Nachweiserbringung erweitert. Diese sind als Klammerausdrücke mitaufgenommen worden und erleichtern somit wesentlich die Beantwortung der einzelnen Fragen. Der Fragenkatalog zum § 5 Betriebstagebuch wurde neu gestaltet. Das Hauptaugenmerk liegt zukünftig auf einem Rechtskonformitätscheck der der Ein- und Ausgangsmengen des Betriebes mit der Jahresabfallbilanz im Zentralen Anlagenregister (ZAREg). Die Prüftiefe der zu überprüfenden Stichprobenmenge soll repräsentativ sein und wird für die Betriebe der Klassen I, II und III (1 Standort, 2-5 Standorte und über 5 Standorte) vorgegeben. Verpflichtende Teilnahme an regelmäßigen Schulungen. Mindestens alle zwei Jahre in denen Kenntnisse entsprechend der in der RAEF aufgeführten Sachgebiete vermittelt werden (z.B. V.EFB Erfahrungsaustausch).</i> |
| 2.11.01 | Anhang für EFB+ <i>Version 3</i>
<i>Keine Änderungen</i> |
| 2.11.02 | Anhang für EFB+ und EeffG <i>Version 1</i>
<i>Keine Änderungen</i> |

Dok. Nr.

2.12	Zertifizierungsplan Version 2 <i>Keine Änderungen</i>
2.13.01	Risikoabschätzungen Version 2 <i>Keine Änderungen</i>
2.13.02	Versicherungsbestätigung 1 Version 3 <i>NEU: Abkürzung SBUV für Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung</i>
2.13.02 .01	Kriterien für SBUV Segment 1 Version 2 <i>NEU: Betriebsunterbrechungsversicherung von „nicht relevant“ auf „empfohlen“ abgeändert In einer Übergangsfrist von drei Jahren wird evaluiert, ob eventuelle nachträgliche Anpassungen notwendig sind.</i>
2.13.02 .02	Kriterien für SBUV Segment 2 Version 2 <i>NEU: Betriebsunterbrechungsversicherung von „empfohlen“ auf „Erforderlich bzw. gleichwertige Lösung im Rahmen der Risikobewertung“ abgeändert – siehe Anmerkung im Dokument In einer Übergangsfrist von drei Jahren wird evaluiert, ob eventuelle nachträgliche Anpassungen notwendig sind.</i>
2.13.02 .03	Kriterien für SBUV Segment 3 Version 2 <i>NEU: Betriebsunterbrechungsversicherung von „empfohlen“ auf „Erforderlich bzw. gleichwertige Lösung im Rahmen der Risikobewertung“ abgeändert – siehe Anmerkung im Dokument In einer Übergangsfrist von drei Jahren wird evaluiert, ob eventuelle nachträgliche Anpassungen notwendig sind.</i>
2.13.03	Versicherungsbestätigung 2 Version 3 <i>NEU: Abkürzung BHV&PH für Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung</i>
2.13.03 .01	Kriterien für BHV&PH Segment 1 Version 2 <i>NEU: Abkürzung BHV&PH für Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung Anpassung bzw. Erhöhung der Versicherungssummen in den Bereichen Pauschalversicherungssumme, Personenschäden durch Umweltstörung, Sachschäden durch Umweltstörung, Allmählichkeitsschäden und Ansprüche nach dem Wasserrechtsgesetz. In einer Übergangsfrist von drei Jahren wird evaluiert, ob eventuelle nachträgliche Anpassungen notwendig sind.</i>
2.13.03 .02	Kriterien für BHV&PH Segment 2 Version 2 <i>NEU: Abkürzung BHV&PH für Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung In einer Übergangsfrist von drei Jahren wird evaluiert, ob eventuelle nachträgliche Anpassungen notwendig sind.</i>
2.13.03 .03	Kriterien für BHV&PH Segment 3 Version 2 <i>NEU: Abkürzung BHV&PH für Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung Anpassung bzw. Erhöhung der Versicherungssummen in den Bereichen Pauschalversicherungssumme, Personenschäden durch Umweltstörung, Sachschäden durch Umweltstörung, Allmählichkeitsschäden und Ansprüche nach dem Wasserrechtsgesetz. In einer Übergangsfrist von drei Jahren wird evaluiert, ob eventuelle nachträgliche Anpassungen notwendig sind.</i>
2.14.01	Leitfaden zur Umsetzung EFB+ gem. UMG Register Verordnung Version 2 <i>Keine Änderungen</i>
2.14.02	Leitfaden zur Umsetzung EFB+ inklusive Internes Energieaudit Version 1 <i>Keine Änderungen</i>